

Bundessozialgericht

12 RK 5/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 16. Februar 1983

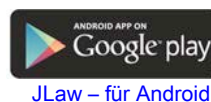
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Speyer vom 26. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Versicherungspflicht des Klägers in der bis zum 31. Dezember 1982 beitragsfreien Krankenversicherung der Rentner (KVdR) geführt.

Der im Jahre 1919 geborene Kläger war nach dem 1. Januar 1950 während folgender Zeiten Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung: Vom 1. Mai 1950 bis 30. Juni 1954 bei der Barmer Ersatzkasse und seit dem 1. August 1971 bei der Beklagten. Am 15. Januar 1981 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von vorzeitigem Altersruhegeld gem § 25 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), das ihm mit Wirkung vom 1. April 1981 gewährt wurde. Mit Bescheid vom 23. Januar 1981 lehnte die Beklagte die Aufnahme des Klägers in die KVdR wegen Fehlens der erforderlichen Vorversicherungszeit gem § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1069 - KVKG -) ab. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat im Gegensatz zum Kläger keine Verfassungswidrigkeit des § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO angenommen. Die Neuregelung des in der KVdR pflichtversicherten Personenkreises durch das KVKG verstoße weder gegen das Rechtsstaatsprinzip, da die Entwicklung des Rechts der KVdR der Entstehung eines schutzwürdigen Vertrauenstatbestandes entgegen-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stehe, noch gegen das Sozialstaatsprinzip. Des weiteren liege auch kein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art 14 Abs 1 GG vor, denn der Kläger habe für einen zukünftigen beitragsfreien Anspruch auf Rentnerkrankenversicherung keine eigenen Leistungen erbracht. Den von ihm entrichteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung stehe als voller Gegenwert der Rentenzahlungsbetrag gegenüber (Urteil vom 26. Januar 1982).

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision macht der Kläger die Verfassungswidrigkeit von § 165 Abs 1 Nr 3 RVO idF des KVKG geltend. Durch diese am 1. Juli 1977 in Kraft gesetzte Vorschrift werde er in nicht zulässiger Weise aus der beitragsfreien KVdR ausgeschlossen. Er habe im Jahre 1982 monatlich einen Beitrag in Höhe von 278,10 DM für die freiwillige Krankenversicherung bei der Beklagten aufbringen müssen. Der vom Rentenversicherungsträger gezahlte Beitragszuschuß für die Krankenversicherung habe dagegen nur 177,20 DM betragen. Er sei somit monatlich mit 100,90 DM gegenüber der kostenlosen KVdR beschwert gewesen. Nach Auffassung des Klägers verstößt die Neuregelung des Mitgliederkreises der KVdR zunächst gegen Art 20 Abs 1 und 3 GG, da sie das Vertrauen des Klägers in den Fortbestand der früheren Regelung, die eine Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gekannt habe, verletze, ohne daß damit überwiegende Interessen der Allgemeinheit verwirklicht würden. Das Vertrauen der Rentenversicherten auf eine kostenlose Krankenversicherung als Rentner sei zudem im Zuge des Rentenreformgesetzes (RRG) 1972 durch die Veröffentlichung von Broschüren der Rentenversicherungsträger und von Mitarbeitern der Bundesregierung



verstärkt worden. Der übergangslose Ausschluß bestimmter Versicherter aus der KVdR sei auch deshalb unzulässig, weil der einzelne langfristig vor seiner Pensionierung wissen müsse, ob eine Mitgliedschaft in der KVdR von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werde. Der Gesetzgeber habe zumindest langfristige Übergangsregelungen vorsehen müssen. Durch die Festsetzung des Stichtages "1. Januar 1950" als frühestmöglicher Beginn der nunmehr erforderlichen "Halbdeckung" habe der Gesetzgeber zudem willkürlich diejenigen Versicherten ausgeschlossen, die zwar auf der Grundlage ihres gesamten Erwerbslebens eine Halbdeckung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllten, nicht aber bei Zugrundelegung der genannten Stichtagsregelung. Die angegriffene Neuregelung verstoße zudem gegen die Eigentumsgarantie nach Art 14 Abs 1 GG. Nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG fielen auch rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen unter bestimmten Umständen unter die Eigentumsgarantie. Hierzu zähle auch der Anspruch auf die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR. Dies ergebe sich daraus, daß die kostenlose Krankenversicherung Teil der Rentenanwartschaft sei, die durch Beitragsleistungen zur Rentenversicherung "erkauft" werde und daher einen erhöhten verfassungsrechtlichen Schutz genieße. Die Neuregelung verstoße zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und lege dem Kläger ein erhebliches Sonderopfer auf, ohne daß dies dem Gemeinwohl diene.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer
vom 26. Januar 1982 und den Bescheid
der Beklagten vom 23. Januar 1981
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 6. April 1981 aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, den Kläger
in der Krankenversicherung der
Rentner zu führen;
hilfsweise,
das Verfahren auszusetzen und dem
Bundesverfassungsgericht die Frage
vorzulegen, ob § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO
idF des KVKG mit dem Grundgesetz
vereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kläger als versicherungspflichtigen Rentner - in der Zeit seit der Rentenantragstellung bis zum 31. Dezember 1982 beitragsfrei - aufzunehmen.

Nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO idF des KVKG, die seit dem 1. Juli 1977 gilt, sind kraft Gesetzes krankenversichert:

Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn

- a) sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 1. Januar 1950 bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens die Hälfte der Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung waren oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig waren oder
- b) sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zu den in § 1 oder § 17 Abs 1 des Fremdrentengesetzes Genannten gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Rentenantragstellung in den Gel-



tungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben.

Von diesen Vorschriften kommt für den Kläger nur die in Buchst a in Betracht und von ihr nur der Fall, daß der Rentenantragsteller selbst "seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 1. Januar 1950 bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens die Hälfte der Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung" war. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht; denn er war während des für ihn maßgebenden Zeitraums (1. Januar 1950 bis zum Rentenantrag am 15. Januar 1981) nicht mindestens die Hälfte der Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung. Wie das SG unangefochten festgestellt hat, war er in der fraglichen Zeitspanne von mehr als 31 Jahren nur von Mai 1950 bis Juni 1954 und seit August 1971, dh 13 Jahre und 7,5 Monate, bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert.

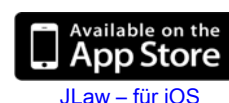
Auch die Übergangsvorschrift in Art 2 § 1 Abs 1 des KVKG ist auf ihn nicht anwendbar. Danach "gilt" als versichert nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO, wer wegen des Inkrafttretens des KVKG nicht mehr nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO versichert ist oder wer bis zum 30. Juni 1978 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, solange er die Rente bezieht. "Nicht mehr" nach der genannten Vorschrift versichert ist wegen des Inkrafttretens des KVKG nur derjenige, der bis zum Inkrafttreten des KVKG am 1. Juli 1977 als Rentner krankenversichert war und es seitdem nicht mehr ist, was für den Kläger nicht zutrifft. Auch der zweite Fall der Übergangsvorschrift - Rentenantrag bis zum



30. Juni 1978 - liegt bei ihm nicht vor.

Die hiernach im Falle des Klägers anzuwendende, in ihren Voraussetzungen von ihm aber nicht erfüllte Vorschrift in § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO nF ist entgegen seiner Ansicht auch verfassungsmäßig. Sie verstößt weder gegen das Willkürverbot des Gleichheitssatzes in Art 3 GG noch gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GG; sie verletzt auch keine Grundsätze des Rechts- und des Sozialstaats.

Daß nach der genannten Vorschrift der Zeitraum, innerhalb dessen mindestens zur Hälfte eine Mitgliedschaft (Versicherung) bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden haben muß, "frühestens" seit dem 1. Januar 1950 gerechnet wird, so daß davor liegende Zeiten einer Erwerbstätigkeit und einer Versicherung außer Betracht bleiben, ist mit dem Gleichheitssatz (Art 3 GG) vereinbar, stellt insbesondere keine willkürlich ungleiche Regelung wesentlich gleicher Sachverhalte dar. Der Regierungsentwurf des KVKG (BT-Drucks 8/166) hatte den Beginn der genannten Rahmenfrist stets vom 1. Januar 1950 an berechnen wollen, die Möglichkeit einer Berechnung von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an also noch nicht vorgesehen, und in jedem Falle eine mindestens 20jährige Versicherungszeit gefordert (aaO S 4, 24). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist dann - einer Anregung des Bundesrates folgend - "grundsätzlich" die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum maßgebenden Zeitpunkt bestimmt worden; "aus verwaltungs- und beweistechnischen Gründen werden vor 1950 liegende Zeiten der Erwerbstätigkeit nicht be-



rücksichtigt" (BT-Drucks 8/338, S 60, zu Art 1 § 1 Nr 1). Damit sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der KVdR gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich gemildert worden; insbesondere braucht der Rentenantragsteller nicht mehr mindestens 20 Jahre Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung nachzuweisen. Es genügt vielmehr auch eine kürzere, uU sogar eine sehr kurze Versicherungszeit, sofern sie nur die Hälfte der Zeit seit Aufnahme der ersten Erwerbstätigkeit ausmacht.

Was die Begrenzung der Rahmenfrist auf ("frühestens") den 1. Januar 1950 und die entsprechende Beschränkung der anrechenbaren Versicherungszeiten auf die seit 1950 zurückgelegten betrifft, so wirkt sich diese Regelung nur noch für eine Übergangszeit aus, solange nämlich Rentenantragsteller bereits vor 1950 erwerbstätig und versichert gewesen sind. Daß diese weit zurückliegenden Zeiten nicht berücksichtigt werden, ist nach den genannten Gesetzesmaterialien "aus verwaltungs- und beweistechnischen Gründen" bestimmt worden. Eine nähere Erläuterung dieser Gründe fehlt. Die fragliche Ausnahme erscheint jedoch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß eine Mitgliedschaft bei einem Träger der Krankenversicherung häufig nur aus dessen Unterlagen festgestellt werden kann, daß aber solche Unterlagen aus der Kriegs- und Vorkriegszeit, uU auch aus den ersten Nachkriegsjahren, aus zeitbedingten Gründen oft nicht mehr vorhanden sein werden. Die Möglichkeit der Wiederherstellung eines Versicherungsverlaufs für diese Zeiten würde daher nicht selten vom Zufall abhängen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Ähnliches gilt für den Nachweis einer Erwerbstätigkeit aus den



Unterlagen von Arbeitgebern. Die Regelung des Gesetzes, Tätigkeits- und Versicherungszeiten vor dem Jahre 1950 unberücksichtigt zu lassen, kann deshalb nicht als willkürlich angesehen werden, so daß aus diesem Grunde eine Verletzung des Gleichheitssatzes entfällt.

Die Neuregelung der KVdR durch das KVKG hat auch kein nach Art 14 GG geschütztes Eigentumsrecht des Klägers verletzt. Ob er bei Inkrafttreten des KVKG am 1. Juli 1977 eine "Anwartschaft" auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft in der KVdR besaß, läßt der Senat offen. Den Feststellungen des SG ist nicht zu entnehmen, ob der Kläger schon damals mit den für ihn entrichteten Beiträgen die Wartezeiten für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für ein Altersruhegeld zurückgelegt hatte; jedenfalls nach Erfüllung dieser Wartezeiten hätte er, da die Gewährung einer der genannten Renten dann nur noch vom Eintritt des Versicherungsfalles abhing, eine Anwartschaft auf eine Rente besessen (zu dem inzwischen auch in die Gesetzessprache eingegangenen Begriff der "Rentenanwartschaften" vgl §§ 1304 ff RVO = §§ 83 ff AVG, ferner § 1587a Abs 2 Nr 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB-, wo der Begriff sogar auf "Anwartschaften" vor Erfüllung der Wartezeit ausgedehnt ist, § 1587a Abs 7 Satz 1 BGB; zur Rechtsqualität von sozialen Anwartschaften vgl auch Stober in: Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz sozialer Rechtspositionen, 2. Sozialrechtslehrertagung Bielefeld 1982, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes Bd XXIII, S 26 ff, und Rüfner ebenda S 180 ff). Entsprechende Anwartschaften könnte der Kläger auf sonstige Leistungen der Rentenversicherung gehabt

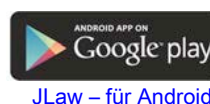


haben, zu denen nach § 12 AVG ua Beiträge für die KVdR gehören. Dies legt es nahe, auch seine Aussicht, Mitglied der KVdR zu werden - die Mitgliedschaft erforderte nach früherem Recht (§ 165 Abs 1 Nr 3 RVO idF des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967) lediglich die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente und deren Beantragung - als ein Anwartschaftsrecht im weiteren Sinne anzusehen, sobald alle Rentenbezugsvoraussetzungen, abgesehen vom Eintritt des Versicherungsfalls, erfüllt waren. Die Frage braucht hier indessen nicht abschließend entschieden zu werden, weil auch bei Annahme eines solchen Anwartschaftsrechts dessen Aufhebung bzw Umgestaltung durch das KVKG nicht verfassungswidrig war.

Durch die neuere Rechtsprechung des BVerfG ist geklärt, daß das nach Art 14 GG gewährleistete "Eigentum" nicht nur private Rechte und Rechtsstellungen, sondern auch im öffentlichen Recht wurzelnde Rechtspositionen umfaßt, sofern sie ihrer Funktion nach dem privaten Eigentum entsprechen; dabei sind Rechtspositionen aus dem Recht der Sozialversicherung nicht ausgenommen (für Renten und Rentenanwartschaften vgl BVerfGE 53, 257, 289 ff; 55, 114, 131; 58, 81, 109 f). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung oder nachträglichen Umgestaltung von solchen öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen hat der Gesetzgeber allerdings einen erheblichen Entscheidungsspielraum (BVerfG aaO). Das gilt besonders dann, wenn die Rechtspositionen ganz oder teilweise nicht auf eigener Leistung (auf persönlichem Arbeits- und/oder Kapitaleinsatz) beruhen, sondern den Berechtigten aus Gründen staatlicher Fürsorge gewährt worden sind. Jedenfalls in diesen Fällen muß es dem Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzgeber erlaubt sein, wenn und soweit es das öffentliche Interesse, insbesondere das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit eines Regulationssystems erfordert, eine unter anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährte Vergünstigung wieder einzuschränken oder zurückzunehmen (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG). Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und sind die Interessen der bisher begünstigt gewesenen Bürger, vor allem ihr Vertrauen auf den Fortbestand von ihnen verliehenen Rechtspositionen, gebührend zu berücksichtigen, was namentlich durch schonende Übergangsregelungen geschehen kann. Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl dazu auch Stober und Rübner aaO S 24 ff und 169 ff, ferner Stolleis und Papier ebenda S 104 ff und 193 ff), hält der Senat die Neuregelung der KVdR durch das KVKG, soweit sie den Kläger betrifft, für unbedenklich.

Einer "Anwartschaft" auf eine von eigener Beitragsleistung freie Krankenversicherung als Rentner, wie sie der Kläger bis zum Inkrafttreten des KVKG am 1. Juli 1977 möglicherweise besaß, konnte für ihn, nachdem er seit Juni 1954 zunächst nicht mehr bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen war, erst durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 entstehen; vorher, dh unter der Geltung des Gesetzes über KVdR vom 12. Juni 1956, waren nur solche Rentner (Rentenantragsteller) kraft Gesetzes beitragsfrei, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Rentenantrags mindestens 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen waren (§ 165 Abs 1 Nr 3 RVO idF des genannten



Gesetzes; für Hinterbliebene galt eine im wesentlichen entsprechende Regelung, § 165 Abs 1 Nr 4 RVO). Während der Geltung dieser Vorschriften hatte der – erst seit August 1971 wieder bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte – Kläger keine Aussicht gehabt, bei Eintritt eines Rentenversicherungsfalls zugleich mit der Beantragung einer Rente beitragsfrei Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu werden. Andererseits wäre ihm aber schon nach diesem Recht ein – allerdings anders (pauschal) berechneter – Beitragszuschuß gewährt worden (§ 381 Abs 4 RVO idF des genannten Gesetzes); ein Recht zum freiwilligen Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse hätte er nur gehabt, wenn sein Gesamteinkommen eine bestimmte Höhe nicht überschritten hätte (§ 176 Abs 1 Nr 4 RVO idF des genannten Gesetzes).

Erst durch das Finanzänderungsgesetz 1967 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1968 sämtliche Rentner (Rentenantragsteller) ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange sie vorher Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen waren, in die KVdR einbezogen worden (§ 165 Abs 1 Nr 3 RVO idF von Art 1 Nr 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967). Bis zum Jahre 1969 hatten sie allerdings als eigenen Beitragsanteil 2 vH des Zahlungsbetrags ihrer Rente selbst zu tragen (§ 381 Abs 1 Satz 2 RVO idF von Art 1 Nr 14 des Finanzänderungsgesetzes 1967; für Empfänger eines Beitragszuschusses galt eine entsprechende Regelung, § 381 Abs 4 Satz 3 RVO; beide Vorschriften wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 durch das Gesetz vom 14. April 1970, BGBl I 337, wieder gestrichen).



Über die Gründe für die Einbeziehung aller Rentner in die - für sie zunächst teilweise, ab 1970 gänzlich beitragsfreie - KVdR geben die Gesetzesmaterialien, abgesehen von einem Hinweis, daß damit ein Vorschlag der Sozialenquete-Kommission verwirklicht werde, wenig Aufschluß (vgl. z. u. BT-Drucks V/2341, S. 3, Besonderer Teil, zu Art. 1 § 1 Nr. 01; der Bericht der Sozialenquete-Kommission ist veröffentlicht unter dem Titel: Soziale Sicherung - Sozialenquete - in der Bundesrepublik Deutschland, hier vgl. S. 244 ff.). Wesentlich mitgesprochen hat offenbar die Absicht, Familienangehörige von krankenversicherten Rentnern, die bisher wegen Nichterfüllung der Vorversicherungszeit beitragsfrei mitversichert gewesen waren, zu beitragspflichtigen Mitgliedern der Krankenkassen zu machen, der Krankenversicherung also weitere Beitragszahler zuzuführen (vgl. die genannte BT-Drucks aaO und S. 7, zu Nr. 6 Buchst. a). Dieses Ziel war mit der Neuregelung der KVdR allerdings nur erreichbar, soweit tatsächlich an die Stelle von bisher beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen selbstversicherte und deshalb beitragszahlende Rentner traten (wobei die Aufteilung der Beitragslast zwischen den Rentnern und den Rentenversicherungsträgern die Krankenkassen nicht berührte). Im übrigen, dh. soweit bisher nicht mitversichert gewesene Rentner in die KVdR einbezogen wurden, erwuchsen den Krankenkassen damit nur neue Lasten, für die alle anderen Mitglieder der Krankenkassen (Nichtrentner) mit aufkommen mußten, und zwar mit einer vom Gesetzgeber des Jahres 1967 zunächst auf 20 vH begrenzten "Interessenquote" (vgl. die genannte BT-Drucks S. 6 zu Nr. 4a bis 10 sowie § 393a RVO idF von Art. 1 Nr. 16 des Finanzänderungsgesetzes 1967).

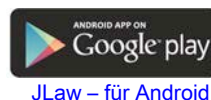


Als diese Interessenquote in der Folgezeit - mitbedingt durch die Anfang der 70er Jahre einsetzende, bei den Rentnern anscheinend überproportional hohe Kostenexpansion der Versicherungsleistungen - auf 25 bis 30 vH der Leistungsaufwendungen für die Rentner anstieg, obwohl die (nach § 385 Abs 2 RVO berechneten und schneller als die Renten wachsenden) Beiträge der Rentenversicherungsträger ihren in § 393a RVO vorgesehenen Anteil an der Rentengesamtsumme von 10,98 vH erheblich überschritten (vgl die Tabelle in BT-Drucks 8/166, S 40; die Überzahlungen der Rentenversicherungsträger sind den Krankenkassen später belassen worden, Art 2 § 13 KVKG), sah sich der Gesetzgeber im KVKG genötigt, zum Zwecke einer Entlastung der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger diejenigen Rentner, die während ihres Berufslebens nicht in angemessenem Umfang durch eigene Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung des KVdR-Defizits beigetragen hatten, wieder aus der KVdR auszuschließen (vgl BT-Drucks 8/166, S 22 f, Allgemeiner Teil; S 24, Besonderer Teil, zu Art 1 § 1 Nr 1). Als eine für die Einbeziehung in die KVdR "angemessene" Versicherungszeit wurde dabei - unter Zusammenfassung mehrerer während des Gesetzgebungsverfahrens gemachter Vorschläge - die Hälfte der Zeit seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angesehen, wobei, wie ausgeführt, aus verwaltungs- und beweistechnischen Gründen Zeiten vor dem 1. Januar 1950 außer Betracht bleiben sollten (BT-Drucks 8/338, S 60, zu Art 1 § 1 Nr 1).

Mit dieser Neuabgrenzung des von der KVdR erfaßten Personenkreises wurde im Grundsatz die frühere, vor dem 1. Januar 1968



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bestehende Regelung wiederhergestellt, diese jedoch insofern noch erheblich verschärft, als nunmehr nicht schon eine Versicherungszeit von 52 Wochen während der letzten fünf Jahre vor dem Rentenanspruch, sondern erst die "Halbdeckung" mit Versicherungszeiten während des gesamten Berufslebens (frühestens ab 1. Januar 1950 gerechnet) ausreicht. Durch eine gleichzeitige Änderung des § 205 Abs 1 Satz 1 RVO wurde die beitragsfreie Mitversicherung auf Familienangehörige mit einem bestimmten niedrigen Gesamteinkommen beschränkt; nur solche Personen konnten deshalb nach einem Ausschluß aus der KVdR wieder - wie vor 1968 - als mitversicherte Angehörige von Kassenmitgliedern die Krankenkassen belasten.

Diese Neuregelung der KVdR hält sich nach Ansicht des Senats noch im Rahmen des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Bestimmung - auch der Neubestimmung - von Inhalt und Schranken öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen zugestanden werden muß. Entscheidend ist dabei für den Senat die Erwägung, daß das Finanzänderungsgesetz 1967, soweit es Rentner in die KVdR einbezogen hatte, die bisher nicht oder weniger als 52 Wochen in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Rentenanspruchs bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen waren, ihnen den für sie beitragsfreien KVdR-Schutz ohne ausreichende eigene Vorleistungen - als eine von ihnen nicht "verdiente" Vergünstigung des Gesetzgebers - gewährt hatte. Andererseits lagen nach Ansicht des Senats für die Rücknahme dieser Vergünstigung durch das KVKG hinreichende Gründe vor, insbesondere eine gegenüber dem Jahre 1968 wesentlich verschlechterte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Finanzlage der Krankenkassen, die bei einer Fortdauer jener Vergünstigung zu einer in dieser Höhe niemals beabsichtigt gewesenen Mitbelastung der Krankenkassenmitglieder mit den Defiziten der KVdR geführt hätte, ohne daß dies durch einen eigenen früheren Solidarbeitrag der begünstigten Rentner gerechtfertigt gewesen wäre.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, daß den seit dem KVKG aus der KVdR ausgeschlossenen Rentnern wieder - wie früher vor dem 1. Januar 1968 - ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zusteht, der allerdings seit dem 1. Juli 1977 nicht mehr pauschal (in Höhe der durchschnittlich von den Rentenversicherungsträgern für die pflichtversicherten Rentner gezahlten Beiträge), sondern individuell berechnet wird (11 vH des jeweiligen Rentenzahlungsbetrags, § 1304e RVO = § 83e AVG idF des KVKG). Damit fließt den Empfängern eines solchen Beitragszuschusses eine Leistung zu, die sie selbst durch Zahlung von eigenen früheren Rentenversicherungsbeiträgen insofern "vorfinanziert" haben, als der Rentenversicherungsträger früher aus ihren Beiträgen ebenfalls Beiträge zur KVdR und Beitragszuschüsse an andere geleistet hatte. Je größer der dafür abgezweigte (je nach Dauer und Höhe der eigenen Beitragsleistung verschieden hohe) Betrag insgesamt gewesen ist, um so höher ist in der Regel auch ihr späterer eigener Anspruch auf einen Beitragszuschuß. In diesem Sinne hat der Empfänger eines Beitragszuschusses den Anspruch darauf durch eigene Vorleistungen erworben. Das gleiche gilt bei den der KVdR angehörenden Rentnern für den Finanzierungsanteil, der von den Rentenversicherungsträ-



gern an die Krankenkassen abzuführen ist und der seiner Höhe nach dem Beitragszuschuß entspricht. Dieser Anteil ist auch den durch das KVKG aus der KVdR ausgeschlossenen Rentnern in Gestalt eines Anspruchs auf Beitragszuschuß verblieben. Nicht erhalten geblieben ist ihnen allerdings der von der Krankenversicherung zu tragende Finanzierungsanteil der KVdR (die "Interessenquote" der Krankenkassen). Für diesen Anteil haben sie indessen während ihres Berufslebens selbst keine ausreichenden Vorleistungen erbracht, da Krankenversicherungsbeiträge von ihnen entweder überhaupt nicht oder nicht in dem seit dem KVKG geforderten Umfang entrichtet worden sind.

Im übrigen hat der Gesetzgeber den Übergang von der früheren Regelung der KVdR auf die neuen Bestimmungen des KVKG dadurch gemildert, daß er in der schon erwähnten Übergangsvorschrift Rentenantragsteller, die noch bis Juni 1978 eine Rente beantragt hatten, dem alten Recht unterstellt hat. Daß er dabei den Geltungsbereich der Übergangsvorschrift auf ein Jahr beschränkt hat, hält der Senat den Umständen nach für vertretbar. Eine weitere Ausdehnung der Übergangszeit hätte die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung der KVdR bezweckte, dringend notwendige Kostenentlastung der Krankenkassen erst nach längerer Zeit wirksam werden lassen.

Der Gesetzgeber des KVKG hat schließlich den nach der Neuregelung der KVdR nicht mehr pflichtversicherten Rentnern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt (§ 176 Abs 1 Nr 9 RVO idF



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des KVKG). Wenn er dabei den Beitritt nur solchen Rentnern gestattet hat, deren Gesamteinkommen unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, so sind dafür offenbar sozialpolitische Erwägungen maßgebend gewesen (vgl BT-Drucks 8/166, S 24, zu § 1 Nr 3, wo auf die vor 1968 geltende Regelung und damit auf § 176 Abs 1 Nr 4 RVO aF hingewiesen worden ist). Eine Erstreckung dieser - "fürsorglich" gewährten - Vergünstigung auf alle seit dem KVKG nicht mehr der KVdR angehörenden Rentner wäre nicht nur mit dem systematischen Grundgedanken des § 176 RVO, der die Versicherungsberechtigung allgemein von einer Einkommensgrenze abhängig macht, unvereinbar gewesen, sondern hätte auch zu einer die Krankenkassen benachteiligenden negativen Risikoauslese führen können, da von der Beitrittsberechtigung eher die schlechten Risiken Gebrauch gemacht hätten, insbesondere Rentner mit familienhilfeberechtigten Angehörigen, was wiederum die beabsichtigte Kostenentlastung der Krankenkassen gefährdet hätte. Dieser Nachteil wäre für die Krankenkassen auch dadurch nicht oder mindestens nicht voll ausgeglichen worden, daß sie von den freiwillig beigetretenen Rentnern Beiträge auch von den neben der Rente bezogenen "sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" erheben können (§ 180 Abs 4 RVO idF des KVKG, für die Zeit ab 1. Januar 1983 ersetzt durch die Vorschriften in § 180 Abs 7 iVm Abs 5 und 6 RVO idF des Art 2 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981, BGBl I 1205).

Hat somit die vom Kläger beanstandete Neuregelung der KVdR durch das KVKG und der dadurch für ihn bewirkte Ausschluß aus der (zZ



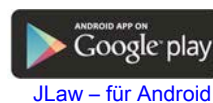
noch beitragsfreien) KVdR kein nach Art 14 GG geschütztes, weil durch eigene Leistung erworbenes Anwartschaftsrecht des Klägers verletzt, so gilt das gleiche auch, soweit es sich um eine Verletzung des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips handelt.

Soweit das Rechtsstaatsprinzip und die daraus zu entnehmende Einschränkung für eine "unechte" Rückwirkung von Gesetzen bei Eingriffen des Gesetzgebers in bestehende Rechte und Anwartschaften überhaupt als Prüfungsmaßstab neben Art 14 GG heranzuziehen ist (vgl dazu BVerfGE 58, 81, 120 f), sind die verfassungsrechtlichen Grenzen gewahrt. Das muß jedenfalls für Fälle wie den des Klägers gelten, der nicht erst aufgrund des Rentenreformgesetzes von 1972 Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat, um damit einen späteren kostenlosen Krankenversicherungsschutz zu erwerben. Allein eine Erwartung des Klägers, daß die ihn begünstigende Regelung der KVdR durch das Finanzänderungsgesetz 1967 auch unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bestehen bleiben werde, begründete für ihn keinen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand.

Schließlich war der Gesetzgeber auch durch den Sozialstaatsgrundsatz nicht gehindert, die fragliche Regelung zu treffen. Dieser Grundsatz ließ es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten erscheinen, daß zu der 1977 notwendig gewordenen Entlastung der Krankenkassen von ihren Aufwendungen für die KVdR in erster Linie diejenigen herangezogen wurden, die - wie der Kläger - selbst nie oder in nicht ausreichendem Umfang zur Deckung dieser Aufwendungen beigetragen hatten.



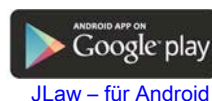
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Falle des Klägers ist im übrigen zu berücksichtigen, daß er durch den Ausschluß aus der KVdR wirtschaftlich im Ergebnis nur insofern betroffen ist, als sein Beitrag zur freiwilligen (Weiter-)Versicherung bei der beklagten Krankenkasse durch den ihm vom Rentenversicherungsträger gezahlten Beitragszuschuß nicht gedeckt wird. Eine Deckungslücke könnte dabei insbesondere dadurch entstanden sein, daß sein Beitragszuschuß nur in Höhe von 11 vH der Rente gezahlt wird, sein Krankenversicherungsbeitrag dagegen nicht nur aus der von ihm bezogenen Rente, sondern auch aus ihm etwa daneben zufließenden sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt berechnet wird (§ 180 Abs 4 RVO; für die Zeit ab 1. Januar 1983 vgl § 180 Abs 7 RVO idF des Gesetzes vom 1. Dezember 1981). Solche sonstigen Einnahmen sind indessen, sofern die Voraussetzungen des § 180 Abs 5 idF des genannten Gesetzes vorliegen, seit dem 1. Januar 1983 auch bei den in der KVdR versicherten Rentnern beitragspflichtig, allerdings nur mit dem halben Beitragssatz (§ 385 Abs 2a RVO idF des genannten Gesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-22-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)